



Luzerner
Kantonal
Blasmusikverband

Reglement der LKJM

I. Name, Ziele und Organisation

Art. 1 Name und Ziele

- 1.1 Luzerner Kantonale Jugendmusiken (LKJM) ist der Name der ständigen Jugendmusikkommission des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV). Sie vertritt die Anliegen der Jugendmusiken gegenüber dem Vorstand und der Musikkommission des LKBV.
- 1.2 Die LKJM haben zum Ziel:
 - 1.2.1 bei den Jungen Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken;
 - 1.2.2 Sicherung des Nachwuchses;
 - 1.2.3 Förderung und Pflege der Jugend-Blasmusik;
 - 1.2.4 aufbauende Kontakte zu Verbandssektionen, Kantonal-Musikverbänden und dem Schweizerischen Jugendmusikverband zu pflegen sowie mit ähnlichen Organisationen und Verbänden gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.
- 1.3 Der Name LKJM kann nach aussen im Verkehr mit den, die Jugendmusiken betreffenden Verbänden und Vereinen benützt werden.
- 1.4 Die LKJM haben ein eigenes Logo, welches im Sinne von Abs. 1.3 im Verkehr gegen aussen benützt werden kann.

Art. 2 Organisation

- 2.1 Die vom LKBV erstmalig eingesetzte Jugendmusikkommission besteht nebst dem Präsidenten aus vier bis sechs weiteren Mitgliedern, welche sich selber erneuern.
- 2.2 Die LKJM-Kommission verteilen die anfallenden Aufgaben in der Kommission eigenständig.
- 2.3 Die LKJM-Mitglieder wählen einen Präsidenten und schlagen diesen den Delegierten des LKBV zur Wahl in den Vorstand des LKBV vor.
- 2.4 Der Präsident der LKJM ist Vorstandmitglied des LKBV und wird gemäss Statuten des LKBV (siehe 2.3) gewählt.

II. Jugendmusikvertreter Versammlung (JV)

Art. 3 Einberufung und Zusammensetzung

- 3.1 Die LKJM führen mindestens einmal jährlich eine JV durch. Spätestens drei Wochen vor der JV folgt die schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden.
Die Bekantgabe des Datums erfolgt frühzeitig, wenn möglich jeweils ein Jahr vorher.
- 3.2 Die JV setzt sich zusammen aus:
 - zwei Delegierten jeder Jugendmusik
 - der Kommission LKJM

Art. 4 Anträge

- 4.1 Schriftliche Anträge von Jugendmusiken an die JV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten der LKJM-Kommission einzureichen.

Art. 5 Geschäfte

- 5.1 Die JV erledigt folgende Geschäfte:
- Protokoll der letzten JV
 - Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission
 - Vorschläge zu Händen der LKJM
 - Vorschläge für den Präsidenten zu Händen des LKBV
 - Vorschläge/Ideen der Kommission oder der Jugendmusiken
- 5.2 Über die JV ist ein Protokoll zu erstellen.

III. Kommission LKJM

Art. 6 Aufgaben

- 6.1 Die Kommission behandelt die gemachten Vorschläge/Ideen der JV und bringt entsprechende Vorschläge an den LKBV.
- 6.2 Die Kommission kann in Absprache mit dem LKBV bei der Durchführung von Jugendmusikveranstaltungen, Solistenwettbewerben etc. aktiv miteinbezogen werden.

Art. 7 Kommissionssitzungen

- 7.1 Die Kommissionssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten einberufen.
- 7.2 Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches allen Kommissionsmitgliedern, dem Präsidenten LKBV und dem Musikkommissionspräsidenten LKBV zugestellt wird.
- 7.3 Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Aufwendungen vom LKBV entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

- 8.1 Dieses Reglement kann durch den Vorstand des LKBV auf Antrag der LKJM-Kommission geändert werden.

Rain, 5. März 2005

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Der Kantonalpräsident

Der Sekretär

Der Präsident LKJM

Peter Brunner

Anton Kaufmann

Christoph Mehr